

BGer 5A_163/2020 vom 28. Februar 2020

Bundesgericht, 2020-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_163_2020

FR: TF 5A_163/2020 du 28 février 2020

IT: TF 5A_163/2020 del 28 febbraio 2020

Erwägungen

E. 1

Der Kostenentscheid weist einen Streitwert von weniger als Fr. 30'000.-- auf, so dass die Beschwerde in Zivilsachen an sich nicht gegeben ist (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Die Beschwerdeführerin behauptet indes eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dahingehend, dass zu klären sei, "dass die Verfassung und der Schutz des Eigentums (Wohlergehen des Nachlasses) gemäss Art. 26 der Bundesverfassung über dem Vetorecht eines einzelnen Erben steht." Was sich die Beschwerdeführerin darunter genau vorstellt, ist schwierig nachzuvollziehen; soweit die Ausführungen verständlich sind, geht es der Beschwerdeführerin offenbar darum, dass im Nachlasssachen kein Einstimmigkeitsprinzip herrschen sollte. Inwiefern diesbezüglich im Zusammenhang mit den Kostenfolgen aus der Klageanerkennung betreffend Eintragung eines Pfandrechtes eine der einheitlichen Rechtsanwendung dienende verallgemeinerungsfähige Klärung einer bislang umstrittenen Rechtsfrage vorliegen soll (vgl. zu den Voraussetzungen von Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG namentlich BGE 141 III 159 E. 1.2 S. 161; 144 III 164 E. 1 S. 165), ist nicht ersichtlich.

E. 2

Mithin steht einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung (Art. 113 BGG). Mit ihr kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

Die Ausführungen in der Beschwerde genügen diesen Anforderungen nicht. Sie bleiben, auch wenn pauschal verfassungsmässige Rechte angerufen werden (namentlich Rechtsgleichheit und Eigentumsgarantie), appellatorisch und sind in der Sache kaum nachvollziehbar. Offenbar möchte die Beschwerdeführerin behaupten, dass ihre Schwester die Alleinschuld an allem trage, weil sie einer Darlehensaufnahme zur Begleichung der Ausstände nicht zugestimmt habe; deshalb sei sie (Beschwerdeführerin) völlig unschuldig in einen Prozess hineingezogen worden. All dies geht aber an der Sachverhaltsfeststellung im angefochtenen Entscheid vorbei, wonach die Beschwerdeführerin in ihrer Stellungnahme vom 6. Februar 2019 verlangt hat, es sei keine definitive Eintragung vorzunehmen und die vorläufige Eintragung im Grundbuch sei zu löschen. Inwiefern eine Verfassungsverletzung vorliegen soll, wenn vor diesem Hintergrund zufolge späterer Klageanerkennung auch sie für kostenpflichtig erklärt wurde, ist aus der Begründung, es gehe um "das wirtschaftliche Überleben unzähliger Nachlässe in der Schweiz, allen voran KMU's," nicht ersichtlich.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Mit dem sofortigen Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 5

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.